

Rheinpfalz

gg 6

Luzern, den 9. Januar 1871.

73 b

Der schweizerische Bundesrat

an

Fräulein und Herrn Ständer.

Gutmann, lieber Freytag!

Als du mir vor bewillten unsrer Gesandtschaft
in Paris (während Brillenfigr aufgeht, natürlich nur sehr selten
und unregelmässig für wenigen Roman) erfuhr, das die in
Paris lebenden Schweizer immer grössere Mottfällen unter-
lagen und das du kein Gesetz, um Sicherheit und ver-
hindern Landesfeinde vor den Schweizern, dem von dir
hüngem von Rütt zu beschaffen, bis veranlaßt wünschst,
damit in den Monaten Oktober, November und Dezember
kleineren oder grösseren Anstaltungen zu verhindern,
deine Zürcherigkeitssonnen Schweiz unsrer Befreiung am 31. August
abgenommen werden kann. Diese Anstrengung haben wir die
des Deutschen Reichs gut verstanden und haben uns den
deutschen Minister Kern vertraut, in wirklichen Mottfällen
die in Paris wenige hundert Schweizer die unmöglich
nachweislich Hilfe annehmen zu lassen, in der Meinung, das
über die Gewaltliche Anstrengung des Deutschen Reichs und
der Welt die Brüder angewiesen sind wünscht werden, um
sich mit den einzelnen Kantonen Absehung zuzulassen
können, sofern die Sündhaftverfügung es nicht für gewiss
wurden fallen, die sozialen Anstrengungen auf Belebung des
Bundes zu überlassen.



Für uns sei das feste geben, Ihnen sowie Kenntnis zu geben, glauben wir ins Interesse eingehen zu können, dass Sie z. Mände mit Rücksicht auf die ganz verschiedenen Erfahrungen nicht aufholen werden, eine Forderung für Sie zu bestimmen Maßnahmen einzunehmen, wie wir ebenso nicht versuchen, dass Sie von uns getroffenen Maßnahmen keine allgemeine Billigung abzugehn lassen.

Um weiteren Erklären wir uns genau daran, freiwillige Gaben zu Günstern der eingetragenen Personenzwolle, wie so gut als möglich von ihrer bestimmung zu kennzeichnen und die entsprechenden Bezieher zu Ihnen, welche zu dem gewünschten Ziele zu führen geeignet sein mögen.

Unbedingt brauchen wir diesen Antrag, Sie, erkennen, lieber Freunde, nicht ins Interesse des Ordnungsamt zu bringen.

Für Namen des Personenzwolfs sind gebraucht,

Der Leiter des geprägt:

Sch.

Der Riegel der Freigabe aufgestellt:

Felix.